

## Fortbildungsreglement der SGAS

### Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, [SR 832.30](#))  
Art. 11d Abs. 1:

Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten:

- a. Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, welche die Anforderungen der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen; oder
- b. Personen, welche die eidgenössische Berufsprüfung nach der Prüfungsordnung vom 7. August 2017 über die Berufsprüfung für Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erfolgreich absolviert haben, in der Funktion als Sicherheitsfachleute

Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung, EigV, [SR 822.116](#))

Art. 1 Abs. 2: Die Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit müssen sich ... angemessen fortbilden.

Art. 7: Die Fortbildung bezweckt, die Fachkenntnisse der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit zu vertiefen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

### SGAS-Register

Mit dem SGAS-Register bietet die SGAS ihren Mitgliedern eine Plattform um die regelmässige Fortbildung anerkennen zu lassen und auszuweisen.

Neumitglieder werden bei ihrer Aufnahme auch ins SGAS-Register eingetragen. Ausnahme: Der Eintrag wird ausdrücklich nicht erwünscht.

### Fortbildungsangebot

Die Mitglieder werden über die Fortbildungs-Angebote der SGAS, von suissepro und weiteren Institutionen jeweils laufend via Homepage der SGAS informiert, damit sie ihrer Sprache und Region entsprechend auswählen können ([www.sgas.ch](http://www.sgas.ch)).

Für Fortbildungsveranstaltungen, Tätigkeiten von ERFA-Gruppen, Vereinigungen von ASA-Spezialistinnen und ASA-Spezialisten kann eine Anerkennung beantragt werden (s. [Richtlinie Anerkennung](#)).

### Fortbildungseinheit (FBE)

½ Tag (ab 2 Stunden effektiver Fortbildung ohne Pausen) entspricht 1 FBE

1 Tag (ab 4 Stunden effektiver Fortbildung ohne Pausen) entspricht 2 FBE

### Fortbildungspflicht für ASA

Die Dauer der Fortbildung für Sicherheitsingenieurinnen/-ingenieure (SiIng), Sicherheitsfachleute (SiFa) und Spezialist(inn)en für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Spez ASGS) ist wie folgt geregelt und gilt als Pflicht:

Fortbildungspflicht	Anzahl FBE pro Jahr
SiIng	8
SiFa, Spez ASGS	6

Ausnahmen:

- Im Jahr der ersten Aufnahme ins SGAS-Register besteht keine Fortbildungspflicht, erst ab dem Folgejahr.
- Auf schriftlichen Antrag der/des betroffenen ASA kann der Vorstand in dringenden Fällen Erleichterung in der Dauer der Fortbildung gewähren, z.B. bei Mutterschaft oder schwerer Erkrankung. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

### Fortbildungsempfehlung

Für Sicherheitskoordinatorinnen und Sicherheitskoordinatoren (SiKo), Koordinationspersonen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (KOPAS), Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (SiAss) und Sicherheitsbeauftragte (SiBe) besteht keine Fortbildungspflicht, da sie gemäss der Eignungsverordnung nicht als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten. Diesen Fachkräften wird die regelmässige Fortbildung empfohlen:

Fortbildungsempfehlung	Anzahl FBE pro Jahr
SiKo, KOPAS, SiAss	2
SiBe (Mitglied der Geschäftsleitung)	1

### Fortbildungsnachweise

Die absolvierten Fortbildungen sind mit Nachweisen zu belegen. Die Beschaffung der Nachweise erfolgt in Selbstverantwortung.

Als Fortbildungsnachweis gelten:

- Teilnahmebestätigung oder -zertifikat des Organisers für Präsenzfortbildungen
- Teilnahmebestätigung oder -zertifikat des Organisers für „*blended learning*“ und „*e-learning*“ mit einem offiziell anerkannten Abschluss, z.B. CAS einer Fern(fach)-hochschule, Anrechnung: 1 ECTS = 7.5 FBE)
- Bildungspass
- Referententätigkeit: Referate, die an wiederholten Veranstaltungen gehalten werden, können nur das erste Mal im Sinne der Fortbildung anerkannt werden.
- Eintrittskarte einer Fachmesse Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Nicht als Fortbildungsnachweis gelten:

- Anmeldeformulare und Anmeldebestätigungen
- Referate, welche im Rahmen der normalen Berufsausübung gehalten werden

Selbststudium wird vorausgesetzt, muss aber nicht nachgewiesen werden und zählt grundsätzlich nicht als Fortbildung.

### **Fortbildungskontrolle**

Die Nachweise sind laufend oder spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres im Internet hochzuladen.

Der Vorstand der SGAS überprüft die hochgeladenen Fortbildungsnachweise und präsentiert die Ergebnisse mit „erfüllt“, „teilweise erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ auf der Homepage der SGAS.

Wenn die Fortbildungspflicht erfüllt ist, kann das SGAS-Zertifikat heruntergeladen werden.

### **Kontrollperiode**

Die Kontrollperiode erstreckt sich rollend über 2 Jahre. Innerhalb dieser Periode können FBE übertragen werden. Mitglieder, die ihre Fortbildung nicht erfüllt haben, können im darauf folgenden Kalenderjahr die fehlenden FBE nachholen. Sobald die fehlenden FBE nachgeholt sind, wird der Status auf „erfüllt“ gesetzt.

### **Finanzierung**

Der Eintrag im SGAS-Register und die Fortbildungskontrolle sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Dieses Fortbildungsreglement

- ersetzt das bisherige Reglement vom 01.01.2015,
- wurde in der Vorstandssitzung vom 7. Februar 2019 genehmigt und
- tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Bern, 7. Februar 2019

Der Präsident  
Martin Häfliger

Der Geschäftsführer  
Dr. Bruno Albrecht